

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt), Urs Hany (CVP, Niederhasli) und Peter Reinhard (EVP, Kloten)

betreffend Gesetz über das Halten von Hunden

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 wird wie folgt ergänzt:

§ 3 Abs. 3 (neu)

Das Halten von potenziell gefährlichen Hunden bedarf einer Bewilligung des Veterinäramtes. Bei der Anschaffung eines Hundes muss diese Bewilligung vor dem Erwerb des Hundes eingeholt werden. Sie wird erteilt, wenn

- a) die Hundehalterin oder der Hundehalter den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt und über einen makellosen Leumund verfügt und sich über einen festen Wohnsitz ausweist;
- b) die Hundehalterin oder der Hundehalter mindestens 25 Jahre alt ist;
- c) ein Herkunftsnachweis und Stammbaum des Hundes erbracht wird, aus dem hervorgeht, dass der Hund aus einer Zucht kommt, welche den kynologischen Anforderungen genügt, über eine entsprechende Bewilligung zur Zucht von potenziell gefährlichen Hunden verfügt und den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entspricht;
- d) der Hund vor der Abgabe aus der Zucht auf seine Wesensstärke geprüft worden ist;
- e) im gleichen Haushalt nicht bereits ein weiterer Hund vorhanden ist.

Abs. 4 (neu)

Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die potenziell gefährlichen Hunderassen und Mischlinge dieser Rassen. Er kann einzelne Rassen verbieten, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse dies erfordern.

Abs. 5 (neu)

Das Veterinäramt ist berechtigt, einen Hund bei Feststellen von Verhaltensauffälligkeiten zu Lasten der Hundehalterin oder des Hundehalters unter Beobachtung zu stellen. Das Nähere, insbesondere weitere Auflagen und Bedingungen, wird durch die Verordnung geregelt.

§ 20 Abs. 2 (neu)

Die Verordnung zu diesem Gesetz ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Übergangsbestimmungen

I

Halterinnen und Halter von potenziell gefährlichen Hunden sind verpflichtet, sich innert 3 Monaten nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes beim Veterinäramt zu melden und den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen von § 3 Abs. 3 erfüllen. Das Zuwiderhandeln wird mit dem Einzug der Tiere und einer Busse geahndet.

II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach Annahme durch das Parlament resp. eine Referendumsabstimmung in Kraft.

Begründung:

Das Halten potenziell gefährlicher Hunde stellt hohe Anforderungen an die Hundehalterin oder den Hundehalter. Aus diesem Grund soll das Halten solcher Tiere bewilligungspflichtig werden. Wer potenziell gefährliche Hunde hält, soll den Nachweis erbringen, dass er in der Lage ist, aufgrund seiner Kenntnisse, seiner persönlichen Integrität und Charakterfestigkeit, dieses Tier artgerecht zu halten und seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen. Als weitere Hürde ist vorzusehen, dass Herkunft und Zucht bekannt sind, um sicherzustellen, dass das Tier vor Abgabe an die Hundehalterin oder den Hundehalter aus einwandfreien Verhältnissen stammt. Das Tier ist ausserdem einem anerkannten Test auf Wesensstärke zu unterwerfen.

Es darf nicht mehr als ein potenziell gefährliches Tier im gleichen Haushalt gehalten werden, um das Rudelverhalten zu unterbinden.

Von einem generellen Verbot einzelner Rassen ist abzusehen, da es sich immer wieder zeigt, dass es zu Zwischenfällen kommt wegen unsachgemässer Tierhaltung, mangelnder Aufsicht und Nichtbefolgen von Gesetzen. Da sich das Vollzugsproblem auf Basis der heutigen Rechtslage als gravierend erweist, müssen Hürden erstellt werden, welche geeignet sind, die Zahl respektive die Kompetenz der Hundehalter sicherzustellen, sodass sich aufwändige Studien erübrigen.

Die im ergänzten § 3 vorgesehenen Auflagen sollen kumulativ gelten.